

**S a t z u n g**  
**der Stadt Koblenz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im**  
**Bebauungsplan Nr. 260 "Südliches Güls" festgesetzten**  
**Immissionsschutzanlagen (Lärmschutzanlagen)**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz – GemO - in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 10.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

Die Stadt Koblenz erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Herstellung folgender Immissionsschutzanlagen (Lärmschutzanlagen) Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Erschließungsbeitragssatzung sowie den nachfolgenden Vorschriften:

- a) Lärmschutzanlage entlang des Sportplatzgeländes, Gem. Güls, Flur 5, Flurstücks-Nr. 2149,
- b) Lärmschutzanlage entlang des Tennisplatzes, Gem. Güls, Flur 5, Flurstücks-Nr. 2135, 2144/2, 886/4, 2147 und 2148.

**§ 2**

**Umfang des Erschließungsaufwandes**

- (1) Zum Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
  1. den Erwerb der Flächen für die Lärmschutzanlagen einschließlich deren Nebenkosten,
  2. die Freilegung der Flächen für die Lärmschutzanlagen,
  3. die Herstellung der Lärmschutzanlagen einschließlich deren Begrünung und Nebenkosten.
- (2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

**§ 3**

**Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die Lärmschutzanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und sie in all ihren Bestandteilen entsprechend dem jeweiligen Ausbauprogramm ausgeführt sind.

## § 4

### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Lärmschutzanlagen wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

## § 5

### Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

## § 6

### Abrechnungsgebiet

Die von einer Lärmschutzanlage im Sinne von § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch eine Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren, soweit auf ihnen nicht ausschließlich Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen.

## § 7

### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 5 gekürzte beitragsfähige Aufwand für eine Lärmschutzanlage wird auf die davon erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke berücksichtigt.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor von
  - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,30 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,45 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen.Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

Bei der Aufwandsverteilung sind nur die Geschosse zu berücksichtigen, deren Oberkante nicht höher liegt als die Oberkante der Lärmschutzanlage. Geschosse, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB(A) erfahren, werden bei der Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nicht berücksichtigt.

- (3) Für Grundstücke, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
1. mindestens 6 bis unter 9 dB(A) 0,25,
  2. mindestens 9 dB(A) 0,50.

Erfahren Geschosse auf einem Grundstück durch die Lärmschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung, so bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

## § 8

### Vorausleistungen

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, werden Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangt, wenn mit der Herstellung der Immissionsschutzanlagen begonnen worden ist.

Die Vorausleistungen werden in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages festgesetzt.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 25.11.2011

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig

Oberbürgermeister